

MINISTERIUM DES INNERN

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

Bezirksverwaltung Rostock

Frau
Lieselotte Schmidt

H a m e l n / W e s e r
W. Raabestr. 4

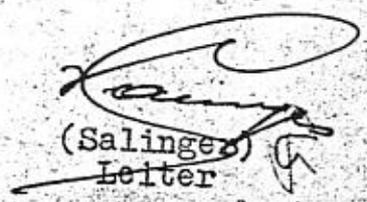
Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Hausruf: Unser Zeichen: Rostock, den 2. 12. 1954
11. 11. 54 533 I/Pk/K.

Betreff:

Sehr geehrte Frau Schmidt !

Sie haben bereits von einigen Dienststellen entsprechende Hinweise erhalten, daß Ihr Eigentum bei Ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik Ihnen sofort wieder übergeben wird.

Ob Sie mit den Pachtpartnern wieder in Geschäftsverbindung treten können, liegt in Ihrem eigenen Ermessen. Wir bitten Sie, diese Angelegenheit selber zu regeln und teilen Ihnen mit, daß Sie dieses durch Ihre Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik am schnellsten erledigen können.


(Salinger)
Leiter

Fernruf:

Liz.-Nr. 5/I 1429

Besuchszeit:
Mittwoch von 13-18 Uhr
Freitag von 9-13 Uhr

L. Salinger

Ausfertigung.

I. Erbschein

Erbe der am 10. Januar 1949 in Göhren a. Rügen,
ihrem letzten Wohnsitze, verstorbenen Ehefrau

Emma Fensch geb. Gager

ist ihr Ehemann, der Drechslermeister Albert Fensch
in Göhren a. Rügen.

II. Erbschein

Erbin des am 30. September 1952 in Göhren a. Rügen,
seinem letzten Wohnsitze, verstorbenen

Drechslermeisters Albert Fensch

ist die am 16. November 1943 geborene Regina Hörnlein
in Göhren a. Rügen.

Bergen (Rügen), den 5. Februar 1953
Staatliches Notariat Putbus

gez. Dittmann
Notar.

Ausgefertigt
Bergen (Rügen), den 6. Februar 1953
Staatliches Notariat Putbus



Dittmann
Notar.

Herrn
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Hückstädt

Bergen (Rügen)

L. F. ...

Regina H i n z
geb. Hörnlein

325 Hameln, den 30. 10. 1966

An das
Amtsgericht
Göhren a. Rügen
Deutsche Demokratische Republik

Betr.: Grundbuchauszug

Wie mir von meiner Mutter, Frau Liselotte Schmidt
verw. Hörnlein, bekannt ist, habe ich von meiner

1948 verstorbenen Tante Emma Fensch, und meinem
1952 verstorbenen Onkel Albert Fensch,
zuletzt wohnhaft in Göhren a. Rügen,
Hotel Deutsches Haus

ein Einfamilienhaus mit Grundstück im Erbgang erworben,
das seit 1948 an die Gemeinde Göhren a. Rügen verpachtet
wurde und für Wohnzwecke für Gemeindeangestellte diente.

Das Haus befindet sich in der Elisenstrasse neben der
Gemeindeverwaltung. Das Haus, in der sich die Gemeinde-
verwaltung befindet, gehörte ursprünglich ebenfalls
meinem Onkel Albert Fensch und wurde von ihm Anfang der
20er Jahre an die Gemeinde Göhren verkauft.

Infolge meiner am 30.9.1966 erfolgten Verheiratung
möchte ich meine Formalitäten ordnen und bitte Sie
deshalb, mir einen Grundbuchauszug anzufertigen.

Die Ihnen entstehenden Kosten kann ich Ihnen erstatten
von meinem Konto Nr. 944 727 bei der Deutschen Notenbank
in Hildburghausen /Thür., das aufgrund einer Einzahlung
der Erben meines verstorbenen Großvaters eingerichtet
wurde,(erstatten.)

Ich möchte Sie bitten, mir bald wieder zu antworten.

Mit freundlichem Gruß

945 346 Konto

Erstattet am 4

11.11.66

Für
das Amtsgericht

Vonwolle

E. J. J. J.

Beglaubigte Abschrift.

Nr. 820 der Urkundenrolle
für 1952.

V e r h a n d e l t

am einundzwanzigsten November eintausendneunhundert-
zweihundertfünfzig.
Vor dem unterzeichneten, in Bergen auf Rügen wohnhaften

Notar Dr. Werner H ü c k s t ä d t

erschienen von Person und als geschäftsfähig bekannt:

1. die verwitwete Frau Liselotte Hörnlein geb. Zobel
in Göhren a. Rügen wohnhaft,
2. Frau Margaretha Zoske geb. Weidemann
in Bergen a. Rügen, Marktstr. 14 wohnhaft.

Frau Zoske erklärte, dass sie am 25. 10. 1952 vom Kreisgericht
Bergen zum Pfleger des am 8. 1. 1945 geborenen Herbert Hörnlein
in Göhren a. Rügen, des Sohnes der Erschienenen zu 1), bestell-
t wäre - 4 VIII Ho. 11 - und alle ihre Erklärungen in der nach-
folgenden Urkunde als Pfleger des minderjährigen Herbert Hörn-
lein und damit ausschliesslich rechtverbindlich für ihn ab-
gab.

Frau Zoske legte Bestallung des Kreisgerichts Bergen vom 25.
10. 52 vor.

Dies vorausgeschickt, schlossen die Erschienenen folgenden

Schenkungsvertrag

Frau Hörnlein ist eingetragene Eigentümerin des in Baabe a.
Rügen gelegenen, im Grundbuche von Middelhagen Band V Blatt
209 verzeichneten Grundstücks, und zwar ist sie noch unter ih-
rem Mädchennamen Liselotte Zobel im Grundbuche verzeichnet.

Soweit eine Berichtigung der Abt. I des Grundbuches vor grund-
buchlicher Durchführung dieses Vertrages erforderlich gehalten
werden sollte, wird die Berichtigung dahin beantragt, dass als
Familiennamen der Grundstückseigentümerin statt Zobel Hörnlein
geb. Zobel eingetragen wird.

Frau Hörnlein überlässt das vorbezeichnete Grundstück schen-
kungsweise ihrem Sohne Herbert Hörnlein.

Das Grundstück besteht aus einer Bänderstelle zur im Grundbuche
eingetragenen Grösse von 5,02,88 ha. Der Bestand setzt sich aus
der Hoflage, also bebauter Fläche, Hofraum und Hausgarten, so-
wie Wiese, Weide, Acker und Weg zusammen.

Land aus der Bodenreform gehört nicht zu dem Grundstück.

Die Erschienenen versicherten übereinstimmend, dass die Ver-
äußerin ausserdem vorvermerkten Grundstücke keine weiteren
landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch ge-
nutzte Flächen, auch kein Land aus der Bodenreform besitze, und
dass der Erwerber überhaupt keinen Grundbesitz bisher in ir-
gendeiner Form habe. Zuhör wird nicht mitveräußert.

Das überlassene Grundstück ist zur Zeit an den Landwirt Herrn
Karl Franz in Baabe a. Rügen verpachtet und zwar bereits seit

E. F. ... dem

dem Jahre 1926 auf unbestimmte Zeit. An dem Fortbestehen des Pachtverhältnisses soll durch Abschluss dieses Vertrages nichts geändert werden.

Das vorhandene lebende Inventar ist Eigentum des Pächters Herrn Franz.

Von dem vorhandenen toten Inventar gehören mehrere Inventarstücke der Verkäuferin. Die ihr gehörigen Stücke sind nach ihrer Erklärung in dem Pachtvertrage aufgeführt. Sie behält sich vor, das Eigentum an diesen Stücken ausserhalb dieses Vertrages später ihrem Sohne Herbert zu übertragen.

§ 2

Der Schenkung durch diesen Vertrag wird der Einheitswert des Grundstücks zugrunde gelegt, der nach der Erklärung der Erschienenen zu 1) 5.230.-- DM beträgt.

§ 3

Da Gegenstand des Vertrages eine Schenkung ist, entfällt Belegung des Überlassungswertes bzw. -preises.

Die Übergabe des überlassenen Grundstücks an den Erwerber erfolgt unverzüglich.

Die Erschienenen sind darüber einig, dass mit Rechtskraft dieses Vertrages (§ 10) der Erwerber als Verpächter in den Pachtvertrag mit Herrn Franz eintritt und dadurch auch den mittelbaren Besitz an dem Grundstücke erhält.

Die Erschienenene zu 1) übernimmt hiermit die Verpflichtung dem Erwerber gegenüber, bis zu seiner Volljährigkeit alle Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage mit Herrn Franz als Selbstschuldnerin zu erfüllen, sodass auch nach Rechtswirksamkeit des heutigen Vertrages aus dem Pachtvertrage die Verkäuferin in jeder Weise verpflichtet bleibt, während der Erwerber aus dem Pachtvertrage berechtigt sein soll.

§ 4

In der Abt. II des Grundbuches sind unter Nr. 1 eine Doichunterhaltungspflicht, unter Nr. 2 und 3 Grundgerechtigkeiten eingetragen. Nach der Erklärung der Erschienenen zu 1) erwachsen aus allen drei eingetragenen Posten dem Grundstückseigentümer des belasteten, den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Grundstücks praktisch so gut wie gar keine, insbesondere keine finanziellen Lasten und Schwierigkeiten.

§ 5

In der Abt. III des Grundbuches sind keine Belastungen eingetragen.

§ 6

Die mit dem Grundstück verbundenen Abgaben, Steuern und Lasten, sowie Versicherungsbeiträge trägt unabhängig von der insoweit in dem Pachtvertrage mit Herrn Franz getroffenen Vereinbarung dem Erwerber gegenüber bis zu seiner Volljährigkeit die Erschienenene zu 1) mit der Massgabe, dass erforderliche Ausgaben von dem Pachtzins, soweit dieser ausreicht, befriedigen kann.

Dasselbe gilt hinsichtlich etwa erforderlich werdender Reparaturen an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden.

C. T. ...